



Information zur Erstattung von Verpflegungskosten in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen durch den Freistaat Bayern

Stand: 02.04.2020

1. Betroffene Einrichtungen

Von der Maßnahme werden folgende Einrichtungen in Bayern erfasst:

- Krankenhäuser
- Universitätskliniken
- Rehabilitationskliniken
- Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschl. ambulanter Pflegedienste und einschl. stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung)
- Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 GewO

Umfasst von der Maßnahme sind ausdrücklich auch solche Einrichtungen, die derzeit oder auch zu einem zukünftigen Zeitpunkt keine Covid-19-Patienten versorgen.

2. Umfasster Personenkreis

Um eine möglichst unbürokratische Umsetzung des Ministerratsbeschlusses zu gewährleisten, sollen die Kosten der Verpflegung aller in den vorgenannten Einrichtungen Beschäftigten vom Freistaat übernommen werden. Demnach wird nicht unterschieden zwischen ärztlichem, pflegerischem,

therapeutischem, hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal. Umfasst sind damit auch die in den Einrichtungen beschäftigten Hebammen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, das Küchen-, Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal sowie Hausmeister, Pädagogen und Beschäftigungstherapeuten.

3. Zeitraum

Die Maßnahme greift ab dem 01.04.2020 und solange die Herausforderung durch die Corona-Pandemie alle Kräfte so umfassend in Anspruch nimmt. Zunächst wird festgelegt, dass die Maßnahme mindestens bis zum 31.05.2020 erfolgt.

4. Arten der Verpflegung in den einzelnen Einrichtungen

Die Kostenübernahme hinsichtlich der Verpflegung des Personals erfolgt für

- Einrichtungen, welche am Standort über eigene Küchen bzw. Kantinen (eigen- oder fremdbewirtschaftet) verfügen,
- Einrichtungen, welche Teil eines Einrichtungsverbundes sind und von einer betriebseigenen Zentralküche beliefert werden sowie
- Einrichtungen, welche über keine derartigen eigenen Kantinen oder Küchen oder nur über Küchen für die Patienten verfügen und daher von Externen (z.B. Cateringunternehmen, örtliche Gastronomie, Betriebs- und Schulkantinen etc.) beliefert werden oder bei Externen Verpflegung einkaufen. Hierzu zählt auch der Einkauf von Verpflegung durch die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gewährung einer Kostenübernahme durch den Freistaat soll nicht in die vor Ort bereits bestehenden organisatorischen und vertraglichen Strukturen der Verpflegung eingreifen. Insoweit sollen bestehende Verträge zwischen Einrichtungen und Verpflegungsunternehmen fortbestehen.

Von Einrichtungen neu einzugehende vertragliche Bindungen, etwa mit einem externen Cateringunternehmen, werden jedoch ebenfalls mit von der Kostenübernahme umfasst. Dies gilt z.B. auch dann, wenn aufgrund von Corona-Erkrankungen Verpflegungsbetriebe der Einrichtungen geschlossen werden müssen und an deren Stelle private Caterer, andere Küchen bzw. Kantinen oder die örtliche Gastronomie die Essensausgabe gewährleisten müssen. Hierbei soll die Auswahl geeigneter Unternehmen ausdrücklich den jeweiligen Einrichtungen vor Ort überlassen bleiben. Die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird vorausgesetzt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO).

Die Kostenübernahme gilt auch für die Fälle, in denen neben der Kantine und ggf. deren Lieferservice externe Lieferanten herangezogen werden, um Personal auf den Stationen zu versorgen, wenn dieses aus zeitlichen oder hygienischen Gründen die Kantine nicht aufsuchen kann.

Die Kostenübernahme soll auch in den Fällen greifen, in denen aufgrund von Krankheitsfällen oder Quarantänemaßnahmen relevante Anteile des Küchenpersonals fehlen und durch externes Personal ersetzt werden müssen, um eine Schließung der betriebseigenen Kantine zu verhindern.

5. Höhe der Erstattung

Erstattet wird lediglich die Verpflegung des Personals im Rahmen der Arbeitszeit. Die Verpflegung des Personals in dessen Freizeit ist von der Maßnahme nicht umfasst.

Je Mitarbeiter erhält die Einrichtung eine pauschale Erstattung in Höhe von 6,50 € täglich.

6. Verfahren

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag ist **unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars** an die Erstattungsstelle am Landesamt für Finanzen zu richten:

verpflegung-personal@lff.bayern.de

Das Antragsformular wird in Kürze auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bereitgestellt.

Anträge auf Kostenerstattung sind monatlich zu stellen.